



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Forst-Längenbühl
Seematt 7
3636 Längenbühl

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-331-705

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zum geplanten Wasserversorgungsreglement und zur geplanten Wasserversorgungsverordnung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 07.03.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Forst-Längenbühl verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE

[REDACTED]
Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 07.03.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

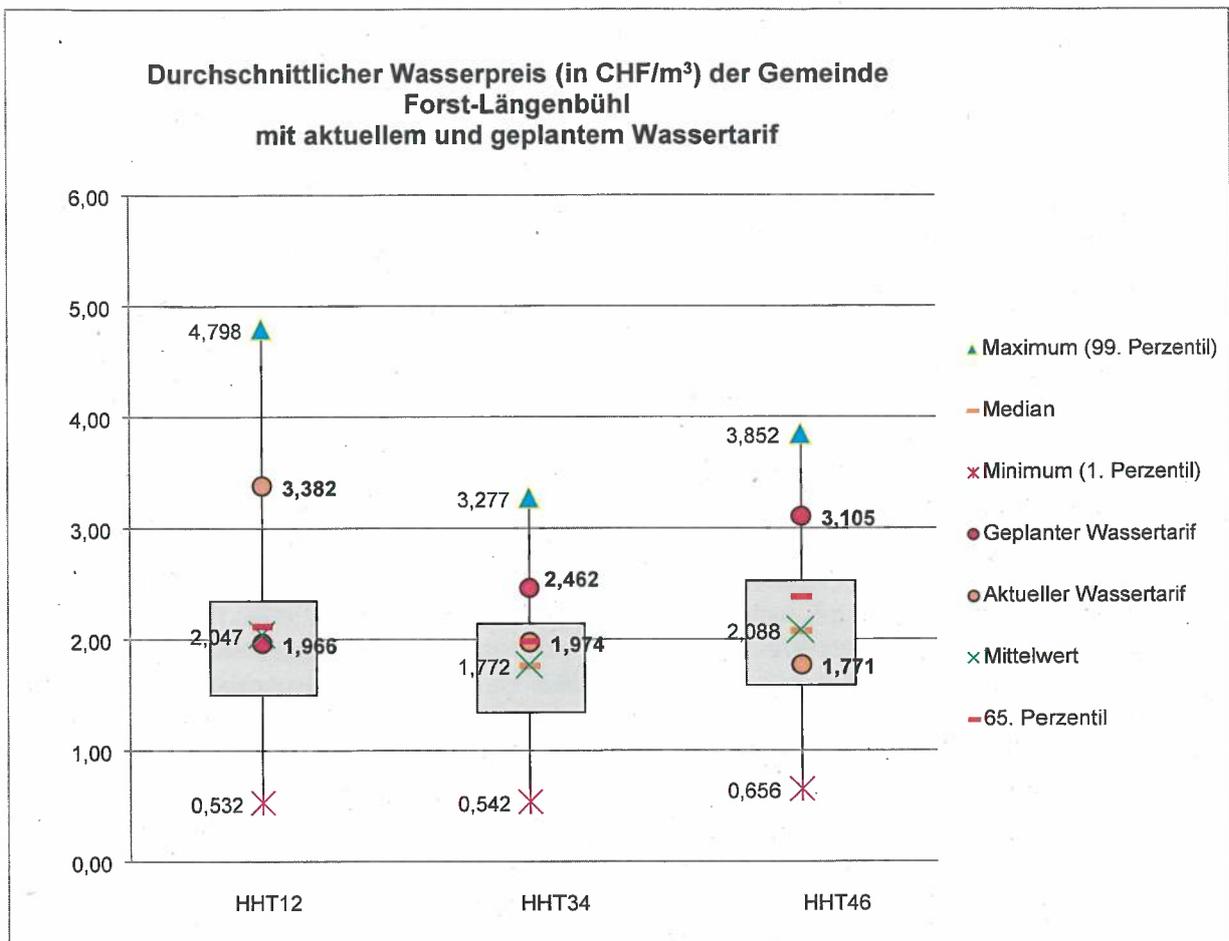
Die Gemeinde Forst-Längenbühl sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Wiederkehrende Gebühren		
Verbrauchsgebühr:	CHF 1.20/m ³	CHF 1.20/m ³
Grundgebühr:		
- pro Wohnung:	CHF 120.–	–
- pro Studio:	CHF 80.–	–
- pro Betrieb bis 300 Stellenprozent:	CHF 120.–	–
- pro Betrieb ab 300 Stellenprozent:	CHF 180.–	–
Sockelgebühr:		
- pauschal für 0 bis 100 m ³ :	–	CHF 250.–
- pauschal für 101 bis 250 m ³ :	–	CHF 400.–
- pauschal für 251 bis 500 m ³ :	–	CHF 600.–
- pauschal für 501 und mehr m ³ :	–	CHF 900.–
Löschgebühr für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen		
- pro Wohnung:	CHF 120.–	–
- pro Studio:	CHF 80.–	–
- pro uR:	–	CHF 1.–
Einmalige Gebühren		
Anschlussgebühr:		
- pro angeschlossene Baute oder Anlage:	CHF 3'000.–	CHF 3'000.–
- pro Belastungswert BW:	CHF 100.–	–
- pro Belastungswert LU:	–	CHF 100.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Forst-Längenbühl eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 50'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde Forst-Längenbühl im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenmodell

2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Der Preisüberwacher hält fest, dass der erste Staffeltarif der Sockelgebühr («pauschal für 0 bis 100 m³») zu störenden Einzelfällen führen kann. So würde z. Bsp. ein 2 bis 3-Personenhaushalt in einem Einfamilienhaus – dessen Wasserbezug jährlich um die 100 m³-Schwelle schwankt – mit jährlich wechselnden

Sockelgebühren konfrontiert werden. Zudem werden mit dem vorgesehenen ersten Staffeltarif Familien in einem Einfamilienhaus gegenüber einem 2-Personenhaushalt in einem Einfamilienhaus stark benachteiligt. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, den ersten Staffeltarif nur für Kleinstverbraucher bzw. auf «pauschal für 0 bis 50 m³» festzulegen. Die Sockelgebühren sind entsprechend gegen unten anzupassen (vgl. hierzu auch nachfolgende Analyse).

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.5.1 Kostenabgrenzung, anrechenbare Kosten und angemessene Gebühren

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Werterhaltung Wasseranlagen» finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Grundlage für die Berechnung der angemessenen jährlichen Kosten bilden die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre (CHF 96'169.30), zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.5 % für die nächsten fünf Jahre¹ addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare, jährliche Betriebskosten von CHF 102'093.22.

Der Kanton Bern sieht mit den Einlagen in die Vorfinanzierung Werterhalt von mindestens 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten schon eine sehr starke Vorfinanzierung vor. Diese 60 % stellen gleichzeitig das höchste Mass an Vorfinanzierung dar, welche der Preisüberwacher im Kanton Bern akzeptiert. Somit rechnet der Preisüberwacher mit einer jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt in der Höhe von CHF 23'850.–².

Zudem erlaubt es der Kanton Bern, zur Finanzierung der Einlage auch die Anschlussgebühren anzurechnen. Der Preisüberwacher empfiehlt, stets von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Folglich sollte die Summe der «Einlage in SF Werterhalt» und der «Einlage in SF Werterhalt (Anschlussgebühren)» ebendiesen Betrag nicht überschreiten. Entsprechend rechnet der Preisüberwacher mit einer «Einlage in SF Werterhalt» von CHF 23'850.– abzüglich der Erträge aus Anschlussgebühren von CHF 4'000.–³

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergeben sich folgende durch Gebühreneinnahmen zu deckenden jährlichen Kosten:

	Kalkulation Preisüberwacher
--	--

¹ Jahre 2024-2028

² Gemäss Dokument «Gemeinderechnung 2023 für Gemeindeversammlung», Seite 43.

³ Gemäss Budget 2024

Betriebsaufwand (Ø 2021-2023, inkl. Teuerung)	CHF 102'093
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF 23'850
Erträge aus Anschlussgebühren (gemäss Budget 2024)	CHF -4'000
Jährliche Kosten⁴	CHF 121'943

Somit empfiehlt der Preisüberwacher maximale jährliche Gebühreneinnahmen von maximal CHF 122'000.–, anstelle der vorgesehenen Gebühreneinnahmen von rund CHF 163'000.–.

Zu beachten ist zudem, dass die Vorfinanzierung Werterhalt nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dient, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies schliesst wiederum den übrigen baulichen Unterhalt der Anlagen mit ein.

⁴ Zugunsten der Gemeinde verzichtet der Preisüberwacher auf die Anrechnung der Finanzerträge.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Forst-Längenbühl:

- **Den ersten Staffeltarif der Sockelgebühr auf «pauschal für 0 bis 50 m³» festzulegen;**
- **Die Einlage in den Werterhalt SF Wasserversorgung auf maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten festzulegen;**
- **Zur Finanzierung der Einlage SF Werterhalt auch die Anschlussgebühren anzurechnen;**
- **Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 122'000.– festzulegen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Forst-Längenbühl den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
02.06.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>